

Studienplan für den Studiengang „Zentralbankwesen / Central Banking“

an der Hochschule der Deutschen Bundesbank

gemäß § 12 Absatz 4 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDVDV).

(Beschluss des Senats der Hochschule der Deutschen Bundesbank vom 14. September 2017 gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1e Grundordnung der Hochschule der Deutschen Bundesbank)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Aufgabe des Studienplans

§ 2 Erholungsurlaub

Abschnitt 2: Studienorganisation

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

§ 4 Inhalte der Fach- und Praxisstudien

§ 5 Module

§ 6 Studienprofile

§ 7 Modulkatalog, Ausbildungsplan

§ 8 Durchführung der Praxisstudien

§ 9 Ausbildungsbesprechungen

Abschnitt 3: Prüfungen

§ 10 Prüfungsformen

§ 11 Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsformen

§ 12 Dokumentation von Prüfungsergebnissen, Prüfungsakte

§ 13 Fernbleiben, Rücktritt

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

§ 15 Plagiatskontrolle

Abschnitt 4: Verfahrensregelungen

§ 16 Änderungen

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Aufgabe des Studienplans

Der Studienplan regelt auf der Grundlage der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bankdienst der Deutschen Bundesbank (GBankDVDV) in der jeweils gültigen Fassung die Durchführung des Studiengangs „Zentralbankwesen / Central Banking“ an der Hochschule der Deutschen Bundesbank (Hochschule).

§ 2 Erholungsurlaub

- (1) Erholungsurlaub wird während der Fach- und Praxisstudien auf Antrag gewährt, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Während der Zeit der Anfertigung der Bachelorthesis ist die Gewährung von Erholungsurlaub ausgeschlossen.

- (3) Während der Fachstudien sind Urlaubsanträge durch die Hochschule, während der Praxisstudien durch die Zentraltutorin oder den Zentraltutor zu genehmigen. Bei der Gewährung von Erholungsurlaub ist sicher zu stellen, dass mehr als die Hälfte der Inhalte eines betroffenen Moduls vermittelt werden kann.
- (4) Die Fachstudien können durch von der Hochschule festgesetzte lehrveranstaltungsfreie Zeiten unterbrochen werden. Pro Kalenderjahr dürfen insgesamt bis zu zehn Arbeitstage für lehrveranstaltungsfreie Tage nach Satz 1 auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Die darüber hinaus gehende lehrveranstaltungsfreie Zeit der Fachstudien dient dem Selbststudium.

Abschnitt 2: Studienorganisation

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Dauer und Gliederung des Studiums ergeben sich aus § 12 Absatz 1 und 2 GBankDVDV. Das Studium beginnt jährlich zum 1. April und zum 1. Oktober.
- (2) Die Teilnahme an den Studienabschnitten stellt für die Studierenden die Ableistung der beamtenrechtlichen Dienstpflicht dar.
- (3) Der Gesamtumfang des modularisierten Studiums beträgt 5400 Zeitstunden. Hiermit erwerben Studierende 180 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen. Dabei ist die studentische Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Zeitstunden bemessen.
- (4) Fachstudien (Grundstudium, Aufbaustudium, Vertiefungsstudium 1, Vertiefungsstudium 2) und Praxisstudien (Praxisstudien 1 bis 4) wechseln sich ab und bilden eine Einheit. Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

	Studienabschnitt	Studienabschnitt-Code	Dauer (Richtwert)	Leistungspunkte
	1	2	3	4
1	Grundstudium	GS	6 Monate	34
2	Praxisstudium 1	P1	2 Monate	7
3	Aufbaustudium	AS	6 Monate	33
4	Praxisstudium 2	P2	2 Monate	7
5	Vertiefungsstudium 1	VS1	6 Monate	32
6	Praxisstudium 3	P3	3 Monate	14
7	Vertiefungsstudium 2	VS2	4 Monate	20
8	Bachelorthesis	BT	8 Wochen	12
9	Praxisstudium 4	P4	5 Monate	21

§ 4 Inhalte der Fach- und Praxisstudien

- (1) Die Fach- und Praxisstudien vermitteln Kenntnisse der Wirtschafts-, Verwaltungs-, Rechts- und Sozialwissenschaften, die für die Erreichung der Studienziele nach § 2 GBankDVDV erforderlich sind. Dies umfasst auch die Abwicklung eines Teils des Studiums in englischer Sprache.
- (2) Als zentrale Inhalte werden vermittelt:
1. Fachkompetenz, insbesondere bankbetriebliches, finanzwirtschaftliches und rechtswissenschaftliches Grundlagenwissen sowie dessen Transfer auf die Praxis bei dem jeweiligen Dienstherrn;
 2. Methodenkompetenz, insbesondere die Anwendung betriebswirtschaftlicher, finanzmathematischer und rechtswissenschaftlicher Arbeitsmethoden, den Umgang mit Informationstechnologie, Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken sowie Präsentations- und Moderationstechniken;
 3. Sozialkompetenz, insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit und Empathie;

4. persönliche Kompetenz, insbesondere Initiative, Engagement, Entschlusskraft, Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit und die Fähigkeit, weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

§ 5 Module

- (1) Die zum Bestehen der Laufbahnprüfung gemäß § 26 Absatz 1 GBankDVDV vorgeschriebenen Modulprüfungen sind
1. in den Fachstudien die Module im Grund- und Aufbaustudium sowie in den Vertiefungsstudien die Module in den Studienprofilen gemäß § 6
 2. in den Praxisstudien alle Pflichtmodule und darüber hinaus für Studierende der Deutschen Bundesbank zwei aus den drei Wahlmodulen im Praxisstudium 4.
- (2) Die Studienabschnitte der Fach- und Praxisstudien werden auf der Grundlage von § 12 Absatz 4 GBankDVDV wie folgt untergliedert:
1. für Studierende der Deutschen Bundesbank:

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungspunkte	Prüfungsform (englischer Anteil i.v.H.)
	1	2	3	4	5	6
1	GS	Methodische Grundlagen	G1	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden
2	GS	Grundlagen der Betriebswirtschaft	G2	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden
3	GS	Grundlagen der Kreditwirtschaft	G3	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden (50)
4	GS	Grundlagen der Rechtsordnung: GG, BGB und HGB	G4	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden
5	GS	Principles of Economics	G5	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden (50)
6	P1	Überblick zur Deutschen Bundesbank einschließlich Querschnittsfunktionen (Teil 1 und Teil 2)	P1	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
7	AS	Quantitative Methoden	A1	Pflicht	6	Klausur, 3 Stunden
8	AS	Betriebswirtschaft: Vertiefung	A2	Pflicht	7	Klausur, 3 Stunden (50)
9	AS	Zahlungsverkehr	A3	Pflicht	6	Klausur, 3 Stunden
10	AS	Kredit und Bankenaufsicht	A4	Pflicht	9	Klausur, 3 Stunden
11	AS	Monetary Economics	A5	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden (50)
12	P2	Organisation und Aufgaben einer Bundesbankfiliale	P2	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
13	VS1	Bank- und Zentralbanksteuerung	V1	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden
14	VS1	Analyse von Jahresabschlüssen und Finanzinstrumenten	V2	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden (30)
15	VS1	Financial Markets and International Economics	V3	Wahl	8	Referat (40)
16	VS1	Organisation, Personal- und Vertragsmanagement	V4	Wahl	8	Referat
17	VS1	Bank-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht	V5	Wahl	8	Klausur, 3 Stunden (50)
18	P3	Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht	P3A	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
19	P3	Organisation und Aufgaben von Bereichen mit bankbetrieblichen, operativ-geldpolitischen und Finanzstabilitätsfunktionen	P3B	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
20	VS2	Case Studies on Monetary Policy and Financial Stability	W1	Wahl	5	Präsentation (100)
21	VS2	Fallstudien zur Finanzaufsicht	W2	Wahl	5	Seminararbeit (100)
22	VS2	Fallstudien zum Zahlungsverkehr	W3	Wahl	5	Präsentation
23	VS2	Managing People and Organizations in Changing Contexts	W4	Wahl	5	Präsentation (70)

24	VS2	IT-gestützte Recherche- und Analysemethoden	W5	Wahl	5	mündliche Prüfung
25	VS2	Prozess- und Projektmanagement	W6	Wahl	5	Seminararbeit
26	P4	Organisation und Aufgaben von Bereichen mit bankbetrieblichen, operativ-geldpolitischen und Finanzstabilitätsfunktionen	P4A	Wahl	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
27	P4	Organisation und Aufgaben von Bereichen mit Querschnittsfunktionen	P4B	Wahl	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
28	P4	Berufliche Spezialisierung in der Deutschen Bundesbank oder Praxismodul bei einer anderen geeigneten Institution im In- oder Ausland	P4C	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
29	P4	Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht	P4D	Wahl	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV

2. für Studierende der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungspunkte	Prüfungsform (englischer Anteil i.v.H.)
	1	2	3	4	5	6
1	GS	Methodische Grundlagen	G1	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden
2	GS	Grundlagen der Betriebswirtschaft	G2	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden
3	GS	Grundlagen der Kreditwirtschaft	G3	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden (50)
4	GS	Grundlagen der Rechtsordnung: GG, BGB und HGB	G4	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden
5	GS	Principles of Economics	G5	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden (50)
6	P1	Überblick zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Teil 1 und Teil 2)	P1	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
7	AS	Quantitative Methoden	A1	Pflicht	6	Klausur, 3 Stunden
8	AS	Betriebswirtschaft: Vertiefung	A2	Pflicht	7	Klausur, 3 Stunden (50)
9	AS	Zahlungsverkehr	A3	Pflicht	6	Klausur, 3 Stunden
10	AS	Kredit und Bankenaufsicht	A4	Pflicht	9	Klausur, 3 Stunden
11	AS	Monetary Economics	A5	Pflicht	5	Klausur, 2 Stunden (50)
12	P2	Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht	P2	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
13	VS1	Bank- und Zentralbanksteuerung	V1	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden
14	VS1	Analyse von Jahresabschlüssen und Finanzinstrumenten	V2	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden (30)
15	VS1	Financial Markets and International Economics	V3	Wahl	8	Referat (40)
16	VS1	Organisation, Personal- und Vertragsmanagement	V4	Wahl	8	Referat
17	VS1	Bank-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht	V5	Pflicht	8	Klausur, 3 Stunden (50)
18	P3	Organisation und Aufgaben der Wertpapieraufsicht	P3A	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
19	P3	Organisation und Aufgaben der Versicherungsaufsicht	P3B	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
20	VS2	Case Studies on Monetary Policy and Financial Stability	W1	Wahl	5	Präsentation (100)
21	VS2	Fallstudien zur Finanzaufsicht	W2	Pflicht	5	Seminararbeit (100)
22	VS2	Managing People and Organizations in Changing Contexts	W4	Wahl	5	Präsentation (70)
23	VS2	IT-gestützte Recherche- und Analysemethoden	W5	Pflicht	5	mündliche Prüfung
24	VS2	Prozess- und Projektmanagement	W6	Wahl	5	Seminararbeit

	Studienabschnitt-Code	Modul	Modul-Code	Art des Moduls	Leistungspunkte	Prüfungsform (englischer Anteil i.v.H.)
25	P4	Organisation und Aufgaben der aufsichtlichen Schnittstellenbereiche sowie der Abteilung Verbraucherschutz	P4A	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
26	P4	Organisation und Aufgaben der Bankenaufsicht (Vertiefung)	P4B	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV
27	P4	Berufliche Spezialisierung in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder Praxismodul bei einer anderen geeigneten Institution im In- oder Ausland	P4C	Pflicht	7	Gemäß § 18 Absatz 4 GBankDVDV

- (3) Die zeitliche Abfolge der Module innerhalb eines Studienabschnitts kann für die Fachstudien durch die Hochschule sowie für die Praxisstudien durch die Zentraltutorin oder den Zentraltutor nach dienstlichen Erfordernissen festgelegt werden.
- (4) Im Falle betrieblicher Engpässe in den aufnehmenden Dienststellen der Praxisstudien kann die Zentraltutorin oder der Zentraltutor im Einvernehmen mit der Hochschule die zeitliche Abfolge von Praxismodulen auch studienabschnittsübergreifend ändern.
- (5) Die Zentraltutorin oder der Zentraltutor kann im Einvernehmen mit der Hochschule die Modulhalte der Praxismodule nach dienstlichen Erfordernissen modifizieren.
- (6) Studierende der Deutschen Bundesbank sollen mindestens ein Praxismodul in einer Hauptverwaltung absolvieren.

§ 6 Studienprofile

- (1) Die Hochschule bietet den Studierenden im Regelfall folgende Studienprofile an:
 1. Aufsichts- und Finanzstabilitätsfunktionen (A)
 2. Bankbetriebliche Funktionen (B)
 3. Querschnittsfunktionen (Q)
- (2) Jedes Studienprofil umfasst das Studium von vier Modulen des Vertiefungsstudiums 1 und vier Modulen des Vertiefungsstudiums 2.
- (3) Im Vertiefungsstudium 1 sind in Abhängigkeit vom gewählten Studienprofil folgende Module
 1. von Studierenden der Deutschen Bundesbank zu absolvieren:

	Studienprofil	Module (Modul-Code)
	1	2
1	A	V1, V2, V3, V5
2	B	V1, V2, V3, V4
3	Q	V1, V2, V4, V5

2. von Studierenden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu absolvieren:

	Studienprofil	Module (Modul-Code)
	1	2
1	A	V1, V2, V3, V5
2	Q	V1, V2, V4, V5

- (4) Im Vertiefungsstudium 2 sind abhängig vom gewählten Studienprofil
 1. von Studierenden der Deutschen Bundesbank jeweils drei vorgegebene Module (Spalte 2) und ein wählbares Modul (Spalte 3) zu absolvieren:

	Studienprofil	vorgegebene Module (Modul-Code)	wählbares Modul (Modul-Code)
	1	2	3
1	A	W1, W2, W5	W4 oder W6
2	B	W1, W3, W4	W5 oder W6
3	Q	W4, W5, W6	W2 oder W3

2. von Studierenden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht drei vorgegebene Module (Spalte 2) und ein wählbares Modul (Spalte 3) oder vier vorgegebene Module (Spalte 2) zu absolvieren:

	Studienprofil	vorgegebene Module (Modul-Code)	wählbares Modul (Modul-Code)
	1	2	3
1	A	W1, W2, W5	W4 oder W6
2	Q	W2, W4, W5 und W6	

- (5) Die Studierenden entscheiden sich

1. während des Aufbaustudiums für ein von der Hochschule angebotenes Studienprofil nach Absatz 1 und
2. während des Vertiefungsstudiums 1 für ein von der Hochschule angebotenes Modul in ihrem Studienprofil nach Spalte 3 der Tabellen in Absatz 4, sofern eine Wahlmöglichkeit besteht.

Die Hochschule kann hierfür Termine vorgeben.

- (6) Die Hochschule bietet den Studierenden während des Aufbaustudiums eine orientierende Veranstaltung an, die einen Überblick zu den Inhalten der verschiedenen Studienprofile bietet. Studierende können darüber hinaus vor der Entscheidung über die Auswahl eines Studienprofils eine Beratung durch die Hochschule in Anspruch nehmen.

§ 7 Modulkatalog, Ausbildungsplan

- (1) Die Hochschule erstellt für jeden Einstellungstermin einen Modulkatalog, in dem die Kompetenzziele, Lehrinhalte, Lehrveranstaltungen, Prüfungsformen der Module und die jeweiligen Modulverantwortlichen aufgeführt sind. Die Hochschule ist berechtigt, für jeden Studienabschnitt Änderungen oder Aktualisierungen des Modulkatalogs vorzunehmen.
- (2) Jede Studierende oder jeder Studierende erhält von der Zentraltutorin oder dem Zentraltutor nach den Vorgaben der Hochschule zu Beginn eines jeden Studienabschnittes der Praxisstudien einen Ausbildungsplan.
- (3) Die Modulkataloge sind hochschulöffentlich bekannt zu geben und über mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Ausbildungspläne einer oder eines Studierenden sind der Prüfungsakte beizufügen.

§ 8 Durchführung der Praxisstudien

- (1) Die Praxisstudien finden grundsätzlich bei dem jeweiligen Dienstherrn statt. Den Studierenden soll die Möglichkeit zum selbständigen Arbeiten gegeben werden. Tätigkeiten, die nicht dem Studienziel dienen, sollen den Studierenden nicht übertragen werden.
- (2) Zu Beginn des Vertiefungsstudiums 2 kann die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator gemeinsam mit der Zentraltutorin oder dem Zentraltutor eine Arbeitsgemeinschaft ausrichten, in der sich die Studierenden über die Inhalte der absolvierten Praxismodule austauschen.
- (3) Die Studierenden können unter Beachtung des Merkblatts zur Ausgestaltung des Praxismoduls P4C auf eigene Initiative im Praxisstudium 4 einen Praxisaufenthalt unter folgenden Bedingungen außerhalb des jeweiligen Dienstherrn bei anderen geeigneten Stellen im In- oder Ausland absolvieren:
 1. Sie erfolgen bei einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde, einem Ministerium oder einer nachgeordneten Dienststelle, einer internationalen Organisation oder anderweitigen Institution des Finanzsektors. Die zu erwerbenden Kenntnisse und Methoden fördern die Studienziele gemäß § 2 GBankDVDV nachhaltig.

2. Die aufnehmende Institution benennt eine Ansprechperson für die Zeitdauer des Studienaufenthaltes.
3. Die dienstliche Bewertung des Praxisaufenthaltes und die Bewertung der Modulprüfung übernimmt, soweit das Prüfungsamt nichts anderes bestimmt, die Zentraltutorin oder der Zentraltutor nach Befragung der Ansprechperson der aufnehmenden Institution. Sind für das zu absolvierende Modul Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 GBankDVDV bestellt, übernehmen diese die Bewertungen nach Satz 1.

§ 9 Ausbildungsbesprechungen

- (1) Die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator organisiert Tutorenkonferenzen zu Schwerpunktthemen im Bereich Didaktik und Prüfungen.
- (2) Die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator und die Zentraltutorin oder der Zentraltutor stimmen sich eng ab und führen regelmäßig Ausbildungsbesprechungen mit den Praxistutorinnen und Praxistutoren durch.
- (3) Die Ausbildungsbesprechungen dienen dem Erfahrungsaustausch, der Erörterung von Fragen und Problemstellungen der Studierenden, der Abstimmung von Theorie und Praxis sowie der Weiterentwicklung des Studiums.
- (4) Die Praxiskoordinatorin oder der Praxiskoordinator und die Zentraltutorin oder der Zentraltutor prüfen die Anregungen aus den Ausbildungsbesprechungen und formulieren Vorschläge zur Umsetzung, Optimierung und Weiterentwicklung des Studiums.

Abschnitt 3: Prüfungen

§ 10 Prüfungsformen

- (1) In einer Klausur werden Aufgaben aus den Inhalten des Moduls unter Aufsicht schriftlich gelöst. Die Studierenden dürfen zur Anfertigung einer Klausur nur Hilfsmittel verwenden, die vom Prüfungsamt vorab zugelassen wurden. Klausuren haben eine Bearbeitungszeit von 120 Minuten für Module mit einem Umfang von bis zu fünf Leistungspunkten und 180 Minuten für Module mit einem Umfang von sechs oder mehr Leistungspunkten.
- (2) In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in einem Modul zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und diese anwenden können. Mündliche Modulprüfungen dauern, soweit das Prüfungsamt nichts anderes bestimmt, jeweils zirka 15 Minuten je Studierender oder Studierendem. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Gruppe soll aus höchstens drei Studierenden bestehen.
- (3) In einer Präsentation setzen sich die Studierenden mit einem Thema aus dem Gebiet eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander und zeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeitsergebnisse angemessen und in einer verständlichen und ansprechenden Form darzustellen. Die Studierenden sollen ferner in der Lage sein, im Rahmen der Diskussion ihr Thema in den inhaltlichen Gesamtzusammenhang des Moduls einzuordnen und Fragen zu anderen Modulinhalten zu beantworten. Die Präsentation kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Gruppe soll aus höchstens vier Studierenden bestehen. In einer Einzelprüfung soll die Zeitdauer des mündlichen Vortrages 15 bis 20 Minuten beanspruchen, die der anschließenden Diskussion zirka 20 Minuten. In einer Gruppenprüfung soll die Zeitdauer des mündlichen Vortrages 10 bis 15 Minuten je Studierender oder Studierendem beanspruchen, die der anschließenden Diskussion 5 bis 10 Minuten je Studierender oder Studierendem. In der Gruppenprüfung sollen die Studierenden die anfallenden Arbeiten und Inhalte gleichmäßig und sinnvoll aufteilen und sich in angemessener Weise koordinieren. Für jede Studierende oder jeden Studierenden erfolgt eine individuelle Bewertung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die Beiträge jeder oder jedes Studierenden kenntlich zu machen. Die schriftliche Ausarbeitung, der Vortrag und die Diskussion sind jeweils zu einem Drittel in die Bewertung der Präsentation einzubeziehen.
- (4) In einer Seminararbeit wird eine Aufgabe aus dem Gebiet eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen oder unter Anwendung vorgegebener Software oder Methoden bearbeitet und in schriftlicher Form dargestellt. Der Umfang der schriftlichen oder elektronischen Darstellung soll in der Regel zehn Seiten nicht übersteigen.
- (5) Ein Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem bestimmten Thema und einem mündlichen Vortrag zum gleichen Thema oder zu einem Teilaspekt dieses Themas. In der schriftlichen Ausarbeitung ist eine Aufgabe aus dem Gebiet eines Moduls unter Einbeziehung

und Auswertung einschlägiger Quellen oder unter Anwendung vorgegebener Software oder Methoden zu bearbeiten und in schriftlicher Form darzustellen. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll in der Regel zehn Seiten nicht übersteigen. In dem mündlichen Vortrag weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeitsergebnisse angemessen und in einer verständlichen und ansprechenden Form darzustellen. Die Studierenden müssen ferner in der Lage sein, ihr Thema im Anschluss an den mündlichen Vortrag im Rahmen einer Diskussion in den inhaltlichen Gesamtzusammenhang des Moduls einzuordnen und Fragen zu anderen Modulhalten zu beantworten. Der mündliche Vortrag soll eine Zeitdauer von 15 bis maximal 20 Minuten beanspruchen, die der anschließenden Diskussion zirka 20 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung und der mündliche Vortrag einschließlich Diskussion sind jeweils zur Hälfte in die Bewertung des Referats einzubeziehen.

- (6) In einem Vermerk löst die oder der Studierende schriftlich in knapper und präziser Form eine Problemstellung aus dem Dienstbetrieb. Der Umfang eines Vermerks soll, soweit das Prüfungsamt nichts anderes bestimmt, drei Seiten (gegebenenfalls zuzüglich Anlagen) nicht übersteigen.
- (7) Die Bearbeitung einer sonstigen laubahntypischen praktischen Aufgabe stellt einen Vorgang aus dem Dienstbetrieb dar, welchen der oder die Studierende eigenständig bearbeiten und die Ergebnisse in schriftlicher Form auf geeignete Art und Weise dokumentieren soll.
- (8) Der Praktikumsbericht informiert über Inhalt und Ablauf der Ausbildung in einem Praxismodul. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, die Praxisinhalte zu reflektieren. Der Praktikumsbericht soll, soweit das Prüfungsamt nichts anderes bestimmt, einen Gesamtumfang von drei Seiten (gegebenenfalls zuzüglich Anlagen) nicht übersteigen.
- (9) Die englischen Anteile einzelner Modulprüfungen sind in § 5 Absatz 2 Nummern 1 und 2 (Spalte 6, Wert in Klammern) vorgegeben. Abweichungen um bis zu 10 Prozentpunkte nach oben oder unten von dem Tabellenwert sind möglich.

§ 11 Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsformen

- (1) In den Fachstudien gibt das Prüfungsamt innerhalb des ersten Monats eines Studienabschnitts bei Modulprüfungen in Form von
 1. Klausuren den Prüfungstermin,
 2. Seminararbeiten das zu bearbeitende Thema und der Abgabetermin,
 3. Präsentationen das zu bearbeitende Thema und den Abgabetermin für die Vortragsunterlagen,
 4. Referaten das zu bearbeitende Thema und den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung,
 5. mündlichen Prüfungen die Kalenderwoche der Prüfung

bekannt.

Der Zeitpunkt des mündlichen Vortrags gemäß den Nummern 3 und 4 sowie der mündlichen Prüfung gemäß Nummer 5 wird durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben. Bei Kombinationsprüfungen, die aus mehreren der in den Nummern 1 bis 5 genannten Prüfungsformen bestehen, sind die für kombinierte Prüfungsformen erforderlichen Angaben nach den Sätzen 1 und 2 bekannt zu geben.

- (2) In den Praxisstudien gibt die oder der Ausbildungsverantwortliche gemäß § 16 Absatz 3 Nummer 2 GBankDVDV innerhalb der ersten drei Wochen eines Moduls die Form der Modulprüfung sowie bei Modulprüfungen in Form von
 1. mündlichen Prüfungen den Prüfungstermin,
 2. Präsentationen das zu bearbeitende Thema, den Termin für die Abgabe der Vortragsunterlagen sowie den Vortragstermin,
 3. sonstigen laubahntypischen praktischen Aufgaben die zu bearbeitende Aufgabe und den Termin für die Abgabe der Dokumentation,

4. Vermerken das zu bearbeitende Thema und den Abgabetermin,
5. Praktikumsberichten den Abgabetermin

bekannt.

- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Prüfungen nach § 23 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 GBankDVDV.

§ 12 Dokumentation von Prüfungsergebnissen, Prüfungsakte

- (1) Die Bewertungen der Modulprüfungen sind nach Vorgabe des Prüfungsamts an dessen Geschäftsführung zu übersenden.
- (2) Das Prüfungsamt führt für jede Studierende und jeden Studierenden die Prüfungsakte gemäß § 28 GBankDVDV. Die Prüfungsakte enthält neben den Unterlagen gemäß § 28 Absatz 1 GBankDVDV
 1. alle weiteren bewertungsrelevanten Schriftstücke zu den Prüfungsformen nach § 10,
 2. die Ausbildungspläne gemäß § 7 Absatz 2,
 3. die dienstlichen Bewertungen in den Praxismodulen gemäß § 18 Absatz 5 Satz 2 GBankDVDV
 4. sowie den Schriftverkehr zu Ausbildungs- und Prüfungsfragen.

§ 13 Fernbleiben, Rücktritt

- (1) Die Genehmigung des Fernbleibens oder des Rücktritts von einer Prüfung gemäß § 23 Absatz 1 GBankDVDV darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und kann bei Erkrankung nur erteilt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird.
- (2) Das vorzulegende ärztliche Attest muss die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die sich aus ihnen ergebenden Auswirkungen auf die konkrete Prüfung so beschreiben, dass das Prüfungsamt in die Lage versetzt wird, die Prüfungsunfähigkeit beurteilen zu können. Bei einem krankheitsbedingtem Fernbleiben bei einer Modulprüfung mit konkretem Prüfungstag, bei der Verteidigung der Bachelorthesis sowie bei der mündlichen Abschlussprüfung ist die Beeinträchtigung für den Tag der Prüfung festzustellen.
- (3) Hiervon unberührt bleibt § 23 Absatz 2 Satz 4 GBankDVDV.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine Prüfung kann gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 BLV bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 BLV jeweils in einem Pflichtmodul und in einem Wahlmodul eine nicht bestandene Modulprüfung ein zweites Mal wiederholt werden.
- (3) Die für die Wiederholung einer Prüfung maßgeblichen Termine gemäß § 11 Absatz 1 und 2 sind mit einer Frist von mindestens einer Woche bekannt zu geben.

§ 15 Plagiatskontrolle

Die Hochschule ist berechtigt, Prüfungsleistungen auf Plagiate zu prüfen. Zu diesem Zweck kann das Prüfungsamt verlangen, Prüfungsleistungen zusätzlich in elektronischer Form einzureichen.

Abschnitt 4: Verfahrensregelungen

§ 16 Änderungen

Der Träger kann Änderungen dieses Studienplanes vorschlagen. Die Beschlussfassung hierüber und eine etwaige Genehmigung richten sich nach den Bestimmungen der Grundordnung sowie des Trägerbeschlusses.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Dieser Studienplan tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Studienplan vom 28. Februar 2011 außer Kraft.

(2) Für Anwärtinnen und Anwärter, die vor dem 1. Oktober 2017 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist dieser Studienplan mit der Maßgabe anzuwenden, dass in den § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 4 und § 13 Absatz 2 Satz 2 an die Stelle der Bachelorthesis die Bachelorarbeit tritt. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gilt § 19 Absatz 1 GBankDVDV entsprechend.